

Sportverein Wohnungsbaugenossenschaft Medizin Borna e.V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen SV „Wohnungsbaugenossenschaft Medizin Borna e.V.“
2. Er führt durch den Eintrag in das Vereinsregister 64 beim Amtsgericht den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Sportverein hat seinen Sitz in Borna.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Sportvereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung des Sports für alle sowohl im Breitensport als auch im leistungsorientierten Sport und der allgemeinen, offenen Jugendarbeit.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag einer Abteilung des Vereins vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand
6. Jedes neue Mitglied kann innerhalb der ersten zwei Monate bis zu 4 beitragslose Trainingseinheiten besuchen. Ab der fünften Teilnahme ist der Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen und der reguläre Beitrag zu entrichten. Eine beitragslose Teilnahme am weiteren Training ist nicht möglich (verantwortlich der Leiter der Abteilung).

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

§ 5

Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Nichteinhaltung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
2. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichem Verhalten

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
3. Bei der Wahl des Jugendvertreters haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht.
4. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr gewählt werden.

§ 8

Maßregelung

Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Vereins verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einem

1. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder
2. mit einem Verweis gemäßregelt werden

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 des BGB aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse, die zur Abwicklung laufender Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlungen werden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich eingeladen.
5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 12

Beurkundung der Versammlungsabschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Tritt ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen von seinem Ehrenamt zurück, so wird ein Mitglied des Vereins vom Vorstand als Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch eingesetzt. Ist der verbleibende Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung länger als ein Jahr, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird einmal im Jahr vom Kassenprüfer geprüft.
2. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, und lt. §6 eine Beitragsordnung.
2. Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung bestätigt und beschlossen und tritt damit in Kraft.

Vorsitzender
Borna e.V.

Borna, den 25.10.2011 WBG Medizin